

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

07 | 2022

Für alle Steuerpflichtigen

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz ist nach der Zustimmung des Bundesrats in „trockenen Tüchern“

| Der Bundesrat hat dem **Vierten Corona-Steuerhilfegesetz** am 10.6.2022 zugestimmt. Damit können zahlreiche steuerliche Neuerungen und Verlängerungen von bereits befristet eingeführten Maßnahmen (z. B. **degressive Abschreibungen** und **Homeoffice-Pauschale**) in Kraft treten. |

Degressive Abschreibungen

Durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz vom 29.6.2020 können **bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**, die in 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt wurden, **degressiv abgeschrieben** werden. Dies ist sinnvoll, wenn Abschreibungsvolumen möglichst früh als Aufwand genutzt werden soll. Diese Regelung gilt nun auch für Wirtschaftsgüter, die **im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden**. Gewährt wird eine degressive Abschreibung von **25 %** (höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung).

Beachten Sie | Nicht im Gesetz enthalten ist die im Koalitionsvertrag vereinbarte **Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter**. Diese sogenannte **Super-Abschreibung** soll es in den Jahren 2022 und 2023 er-

möglichen, einen Anteil der Anschaffungs-/Herstellungskosten der im jeweiligen Jahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in besonderer Weise diesen Zwecken dienen, **vom steuerlichen Gewinn abzuziehen**.

Kurzarbeitergeld

Die Förderung der steuerfreien Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld wurde **um sechs Monate bis Ende Juni 2022 verlängert**.

Homeoffice-Pauschale

Die **Homeoffice-Pauschale** wurde um ein Jahr bis zum 31.12.2022 verlängert. Somit können Steuerpflichtige auch 2022 für jeden Kalendertag, an dem sie ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit **ausschließlich in der häuslichen Woh-**

Daten für den Monat August 2022

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

USt, LSt = 10.8.2022

GewSt, GrundSt = 15.8.2022 (16.8.2022*)

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 15.8.2022 (16.8.2022*)

GewSt, GrundSt = 18.8.2022 (19.8.2022*)

* Gilt für Bundesländer, in denen der 15.8.2022 (Mariä Himmelfahrt) ein Feiertag ist.

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 8/2022 = 29.8.2022

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

5/21	10/21	1/22	5/22
+ 2,4 %	+ 4,6 %	+ 5,1 %	+ 8,7 %

nung ausüben und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsuchen, **5 EUR abziehen** (maximal aber **600 EUR im Kalenderjahr**).

Verlängerte Investitionsfristen

Für die künftige (**Investitionszeitraum von drei Jahren**) Anschaffung oder Her-

stellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann ein **Investitionsabzugsbetrag (IAB)** von bis zu 40 % (in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren: 50 %) der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten **gewinnmindernd** geltend gemacht werden.

Für Fälle, in denen die Frist in 2022 abläuft, wurde diese nun um ein Jahr verlängert.

Beachten Sie | Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25.6.2021 wurde der **Investitionszeitraum** bereits auf fünf Jahre (Bildungsjahr 2017) bzw. auf vier Jahre (Bildungsjahr 2018) verlängert. Die Übersicht zeigt, **welche Fristverlängerungen** in Abhängigkeit vom Jahr der Bildung gelten:

Übersicht

Jahr der Bildung	Späteste Auflösung
2017	2023 (sechs Jahre)
2018	2023 (fünf Jahre)
2019	2023 (vier Jahre)

PRAXISTIPP | Ist eine Investition auch bis Ende 2023 nicht realisierbar, sollte wegen der damit verbundenen rückwirkenden Verzinsung eine freiwillige IAB-Auflösung erwogen werden.

Auch die **Reinvestitionsfristen des § 6b Einkommensteuergesetz (EStG)** „Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter“ wurden um ein weiteres Jahr verlängert.

Abzinsung von Verbindlichkeiten

Bisher müssen bilanzierende Unternehmen **unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mindestens zwölf Monaten** unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von **5,5 %** abzinsen.

Wegen der anhaltenden geänderten Marktsituation (u. a. Niedrigzinsphase) sind Verbindlichkeiten in nach dem 31.12.2022 endenden Wirtschaftsjahren **nicht mehr abzuzinsen**. Auf **formlosen Antrag** kann die Abzinsungspflicht aber bereits in vor dem 1.1.2023 endenden Wirtschaftsjahren **vorzeitig entfallen**, soweit die Veranlagungen nicht bestandskräftig sind.

Beachten Sie | Die **Abzinsungspflicht bei Rückstellungen** bleibt indes bestehen.

Erweiterte Verlustverrechnung

Der **Verlustrücktrag** wurde ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 von einem **Jahr auf zwei Jahre** erweitert. Zudem werden die mit dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz auf **10 Mio. EUR** (bzw. auf **20 Mio. EUR** bei Zusammenveranlagung) angehobenen Grenzen beim Verlustrücktrag für die **Veranlagungszeiträume 2022 und 2023** beibehalten.

Corona-Bonus für Pflegekräfte

Nach § 3 Nr. 11b EStG bleiben **steuerfrei**: „Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom **18.11.2021 bis zum 31.12.2022** an seine Arbeitnehmer zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise gewährte Leistungen bis zu einem Betrag von **4.500 EUR**.“ Im Vergleich zum Regierungsentwurf haben sich insbesondere diese Änderungen ergeben:

- Die Voraussetzung der Gewährung der Leistungen wegen bundes- oder landesrechtlicher Regelungen wurde gestrichen. Somit sind **auch freiwillige Arbeitgeber-Leistungen** und Leistungen auf **Basis von Tarifverträgen** begünstigt.
- Der Betrag wurde von **3.000 EUR auf 4.500 EUR** erhöht.
- Die **begünstigten Einrichtungen** (nach dem Entwurf insbesondere Krankenhäuser und ambulante Pflegedienste) **wurden erweitert**: Somit können z. B. auch Dialyseeinrichtungen, Arzt-/Zahnarztpraxen und Rettungsdienste profitieren.

Verlängerte Steuererklärungsfristen

Für durch **Angehörige der steuerberatenden Berufe** erstellte Steuererklärungen gelten **Fristverlängerungen**:

Steuererklärung	Abgabefrist
2020	31.8.2022
2021	31.8.2023
2022	31.7.2024
2023	31.5.2025
2024	30.4.2026

Für **nicht beratene Steuerpflichtige** gilt:

Steuererklärung	Abgabefrist
2021	31.10.2022
2022	30.9.2023
2023	31.8.2024

Quelle | Viertes Corona-Steuerhilfegesetz, BR-Drs. [B] 223/22 vom 10.6.2022

Für alle Steuerpflichtigen

Steuerentlastungen 2022: Das verabschiedete Gesetz im Überblick

| Um die **steigenden Energiepreise** abzufedern, hat die Bundesregierung **steuerliche Entlastungen** auf den Weg gebracht, denen der Bundesrat am 20.5.2022 zugestimmt hat. |

Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Grundfreibetrag, Pendlerpauschale

Folgende Erleichterungen werden **rückwirkend ab 1.1.2022** umgesetzt:

- Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** wird um **200 EUR auf 1.200 EUR** angehoben.
- Der **Grundfreibetrag**, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, steigt von **9.984 EUR auf 10.347 EUR**.
- Die **Entfernungspauschale** wird **ab dem 21. Kilometer** befristet bis 2026 von **35 auf 38 Cent** erhöht. Dieser Schritt erfolgt nun zwei Jahre eher als ursprünglich geplant.

Beachten Sie | Für die **ersten 20 Kilometer** beträgt die Pauschale unverändert **30 Cent** pro Entfernungskilometer.

Energiepreispauschale und Kinderbonus

Zudem erhalten Erwerbstätige, Selbstständige und Gewerbetreibende eine **einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale von 300 EUR**. Die Auszahlung erfolgt ab September 2022 über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers.

Beachten Sie | Selbstständige erhalten einen Vorschuss über eine **einmalige Senkung ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlung**.

Für **jedes Kind**, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, gibt es einen **Einmalbonus von 100 EUR**. Die Zahlung erfolgt ab Juli 2022 und wird auf den Kinderfreibetrag angerechnet.

Quelle | Steuerentlastungsgesetz 2022, BGBl I 2022, S. 749; Bundesregierung vom 20.5.2022 „Steuerliche Erleichterungen beschlossen“

Für Kapitalanleger

Finanzverwaltung äußert sich zur Besteuerung von virtuellen Währungen

| Virtuelle Währungen wachsen ständig. Das gilt für die Anzahl, das Volumen und die Zahl der Investoren. Daher wartete man auf ein Verwaltungsschreiben, das u. a. darlegt, in welchen Fällen **Gewinne zu versteuern** sind. Bereits im Juni 2021 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium ein Entwurfsschreiben, das nun auf 24 Seiten **finalisiert** wurde. |

Das Schreiben behandelt „Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token“. Auf den ersten Seiten werden z. B. Begriffe wie **Mining und Token** definiert. Die folgenden Seiten setzen sich mit den ertragsteuerlichen Dimensionen (**differenziert nach Privat- und Betriebsvermögen**) auseinander.

Das Bundesfinanzministerium stellt u. a. heraus, dass Tätigkeiten im Zusammenhang mit Einheiten einer virtuellen Währung und mit sonstigen Token **zu Einkünften aus allen Einkunftsarten** (z. B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Kapitalvermögen) führen können.

Interessant sind insbesondere die Ausführungen unter der Rz. 53. Danach sind Einheiten einer virtuellen Währung und sonstige Token ein „anderes Wirtschaftsgut“ im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Daher können **Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Einheiten einer virtuellen Währung und sonstigen Token Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften** darstellen, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als ein Jahr** beträgt.

Beachten Sie | Gewinne bleiben jedoch **steuerfrei**, wenn die Summe der aus allen privaten Veräußerungsgeschäften im Kalenderjahr erzielten Gewinne **weniger als 600 EUR** beträgt.

MERKE | Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. So ist z. B. beim Bundesfinanzhof ein Verfahren anhängig, wo es um die Ausführungen der Finanzverwaltung unter der Rz. 53 geht.

Quelle | BMF-Schreiben vom 10.5.2022, Az. IV C 1 - S 2256/19/10003 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 229317; Rev. BFH: Az. IX R 3/22

Für alle Steuerpflichtigen

Nicht eheliche Lebensgemeinschaft: Keine Übertragung des Kinderfreibetrags bei minderjährigen Kindern

| Leben Eltern in einer funktionierenden **nicht ehelichen Lebensgemeinschaft** zusammen, stellte sich in der Praxis bisher die Frage, unter welchen Voraussetzungen **die Übertragung des Kinderfreibetrags** von einem auf den anderen Elternteil zulässig ist. Die Antwort auf diese Frage kommt nun vom Bundesfinanzhof. |

Hintergrund

Beachten Sie | Für 2022 beträgt der **Kinderfreibetrag** 5.460 EUR (2.730 EUR je Elternteil). Der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (**BEA-Freibetrag**) liegt bei 2.928 EUR (1.464 EUR je Elternteil).

Nach § 32 Abs. 6 S. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) wird bei nicht verheirateten, geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt steuerpflichtigen Eltern **auf Antrag eines Elternteils der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen**. Voraussetzung: Der Antragsteller, nicht jedoch der andere Elternteil, kommt **seiner Unterhaltspflicht** gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nach oder der andere Elternteil ist mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig.

Entscheidung

Leben nicht miteinander verheiratete Eltern zusammen mit einem **gemeinsamen minderjährigen Kind** in einem gemeinsamen Haushalt, kann nicht allein deshalb, weil ein betreuender Elternteil **keinen oder nur einen geringen Beitrag zum (gemeinsamen) Haushaltseinkommen leistet**, davon ausgegangen werden, dass dieser Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht im Wesentlichen nachkommt.

Der Bundesfinanzhof geht bei einer funktionsfähigen nicht ehelichen Lebensgemeinschaft davon aus, dass die **Verteilung der Unterhaltsaufgaben** dem

gemeinsamen Willen der Elternteile entspricht. Eine Übertragung der Freibeträge scheidet damit zumindest bei minderjährigen Kindern grundsätzlich aus, wenn der Elternteil, der keine oder nur geringe Beiträge zum Haushaltseinkommen leistet, seiner Unterhaltspflicht **durch die Betreuung des Kindes** nachkommt.

■ Beispiel

Die nicht verheirateten Eltern Hans und Sabine haben zwei minderjährige Kinder und leben zusammen. Sabine hat ein zu versteuerndes Einkommen von rund 70.000 EUR. Das Einkommen von Hans liegt unter dem Grundfreibetrag (10.347 EUR). Sabine beantragt beim Finanzamt die Übertragung der Kinderfreibeträge von Hans auf sich, weil dieser keinen Barunterhalt geleistet hat.

Folge: Es reicht aus, dass Hans einen Betreuungsunterhalt geleistet hat. Eine Übertragung des hälftigen Kinderfreibetrags von Hans auf Sabine ist nicht zulässig.

MERKE | Der Bundesfinanzhof beschäftigte sich im Streitfall ausschließlich mit der Übertragung von Freibeträgen für minderjährige Kinder. Am Ende seiner Urteilsbegründung ließ er explizit offen, ob das Finanzamt der Mutter ab der Volljährigkeit eines der beiden Kinder zu Recht den (anteiligen) Kinder- und BEA-Freibetrag des Vaters übertragen hatte.

Quelle | BFH-Urteil vom 15.12.2021, Az. III R 24/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 228417

Für alle Steuerpflichtigen

Broschüre: Steuertipps für Menschen mit Renten- und Pensionseinkünften

| Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat **Steuertipps für Menschen mit Renten- und Pensionseinkünften** veröffentlicht (Stand: Januar 2022; unter www.iww.de/s6252). Die 16-seitige Broschüre beinhaltet Informationen für Menschen, die im Ruhestand Renten- oder Pensionseinkünfte (und ggf. weitere Einkünfte) beziehen. |

Für Unternehmer

Geänderte Rechtsprechung: Droht Sportvereinen nun „Umsatzsteuer-Ungemach“?

| Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung geändert: Bei einer aus dem deutschen Recht folgenden **Umsatzsteuerpflicht** können sich Sportvereine nicht auf eine aus der europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) **abgeleitete Steuerfreiheit** berufen. |

■ Sachverhalt

Ein Golfverein vereinnahmte u. a. allgemeine Mitgliedsbeiträge. Hierfür verlangte das Finanzamt keine Umsatzsteuer (nicht steuerbare Leistungen). Darüber hinaus erbrachte der Verein aber auch eine Reihe von Leistungen gegen gesondertes Entgelt (Berechtigung zur Platznutzung, leihweise Überlassung von Golfbällen, Durchführung von Golfturnieren und Veranstaltungen, bei denen der Verein Startgelder für die Teilnahme vereinnahmte etc.). Diese Leistungen behandelte das Finanzamt als umsatzsteuerbar und -pflichtig.

Die für den Veranstaltungsbereich mögliche Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 22 Buchst. b Umsatzsteuergesetz (UStG) versagte das Finanzamt, da es den Verein nicht als gemeinnützig ansah. Es fehle an einer hinreichenden Vermögenszweckbindung für den Fall der Vereinsauflösung. Das Finanzgericht München sah das anders: Es ging wegen der bisherigen Rechtsprechung davon aus, dass sich der Verein auf eine weiter gefasste Steuerfreiheit nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL berufen könne.

In der Folge rief der Bundesfinanzhof den Europäischen Gerichtshof an, der eine Berufung auf die Steuerfreiheit nach der MwStSystRL ablehnte. Dem hat sich der Bundesfinanzhof nun angeschlossen.

Für die eigentlich unter § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG fallende **Durchführung von Golfturnieren und Veranstaltungen**, bei denen der Verein Startgelder für die Teilnahme vereinnahmte, war **keine Steuerbefreiung** möglich. Denn für den Europäischen Gerichtshof setzt die Steuerfreiheit im Sportbereich voraus,

dass das Vereinsvermögen im **Auflösungsfall nur zweckgebunden** verteilt werden kann, woran es hier fehlte.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs betrifft **unmittelbar** nur Leistungen, die Sportvereine **gegen gesonderte Vergütung** erbringen. Aber: Nach der langjährigen Rechtsprechung sind Leistungen, die Sportvereine an ihre Mitglieder gegen **allgemeine Mitgliedsbeiträge** erbringen – entgegen der gelebten Praxis der Finanzverwaltung – weiterhin umsatzsteuerbar, sodass es durch die nunmehr versagte Steuerbefreiung zu einer Umsatzsteuerpflicht kommt.

Sportvereine müssen jetzt, so der Bundesfinanzhof, damit rechnen, dass die **Rechtsprechung** ihre Leistungen auch insoweit **als steuerpflichtig** ansieht, als sie derartige Leistungen an ihre Mitglieder erbringen und es sich dabei **nicht um eine sportliche Veranstaltung** im Sinne von § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG handelt.

MERKE | Die Problematik kann nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nur der Gesetzgeber lösen, indem er die nach der Richtlinie bestehende Möglichkeit ergreift, Leistungen im Bereich des Sports weitergehend als bisher von der Umsatzsteuer zu befreien.

Ferner gibt es noch einen „Rettungsanker“, die Kleinunternehmerregel (§ 19 UStG): Danach wird keine Umsatzsteuer erhoben, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 EUR nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Quelle | BFH-Urteil vom 21.4.2022, Az. V R 48/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 229145; BFH PM Nr. 20/22 vom 12.5.2022

Für Arbeitgeber

Auslandsentsendung: Kaufkraftzuschläge angepasst

| Entsendet der Arbeitgeber Arbeitnehmer ins Ausland, kann er deren **höhere Lebenshaltungskosten vor Ort** dadurch abgelten, dass er einen **Kaufkraftausgleich** zahlt. Die nach § 3 Nr. 64 S. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) **steuerfreien Beträge** wurden **zum 1.4.2022** angepasst. Enthalten sind sie im BMF-Schreiben vom 13.4.2022 (Az. IV C 5 – S 2341/22/10001 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 229316). |

Für Arbeitgeber

Mindestlohn und Grenze für Minijobs: Erhöhung ab 1.10.2022

| Der Bundestag hat der Erhöhung des **Mindestlohns auf 12 EUR** mit Wirkung ab dem 1.10.2022 zugestimmt. Zudem wurden **Änderungen bei Mini- und Midijobs** beschlossen. Der Bundesrat hat am 10.6.2022 „grünes Licht gegeben“. |

Die **Mindestlohnkommission** berät alle zwei Jahre über Anpassungen bei der Höhe des Mindestlohns. Von diesem Prozedere wurde **nun einmalig abgewichen**. In 2022 gelten diese Beträge:

- ab 1.1.2022: 9,82 EUR pro Stunde
- ab 1.7.2022: 10,45 EUR pro Stunde
- ab 1.10.2022: 12 EUR pro Stunde

Derzeit gilt für eine geringfügige Beschäftigung eine monatliche (statische) Grenze von 450 EUR. Diese wurde nun **dynamisch ausgestaltet**: Die **Geringfügigkeitsgrenze** bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das **bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn** nach § 1 Abs. 2 S. 1 des Mindestlohngesetzes erzielt wird. Sie wird berechnet, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle EUR aufgerundet wird. Das heißt: Bei einem Mindestlohn von 12 EUR ergibt sich daraus eine **Geringfügigkeitsgrenze von 520 EUR** (12 EUR x 130 / 3).

Die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im **Übergangsbereich** – hier gelten verminderte Arbeitnehmer-Beiträge zur Sozialversicherung – wurde von monatlich 1.300 EUR **auf 1.600 EUR angehoben** (Midijob). Oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze wird der Arbeitgeberbeitrag zunächst auf die für einen Minijob **zu leistenden Pauschalbeiträge in Höhe von 28 %** angeglichen und gleitend auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen.

Quelle | Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung; BR-Drs. (B) 265/22 vom 10.6.2022

➤ HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.